



Eq. 38.

29



42.

Entschuldigūg des

Hochwirdigsten yn Gott / durch-
leuchtigsten Hochgebornen Fürsten vn̄ Herrn /
Herrn Albrechten / der heyligen Römischen Kir-
chen / des Tittels Sancti Petri ad vincula /
Priesters / Cardinals / des heyligen Stuls tzu
Meyntz / vnd des Stieffts Magdenburgk Ertz-
bischoffen / Churfürsten / des heyligen Rōmi-
schen Reichs durch Hermanien Ertzkantzlers /
vnd Primaten / Administratoren zu Halberstat /
Margkgraffen tzu Brandenburgk etc. Vff dye
vornemten vn̄ ertichten verbündtnuß / welcher
Lopey / vor wenigk tagen außgangen ist.

43.

Wir Albrecht von Gots gnaden/
der heyligen Römischen Kirchen des tittels sancti
Petri ad vincula/ Priester / Cardinal / des
heyligen Stuls zu Meyntz / vnd des Stieffts
Magdenburgk Ertzbischoff / Churfürst / des
heyligen Römischen Reichs durch Germanien
Ertzkantzler / vnd Primas / Administrator zu
Halberstat / Margkgraff zu Brandenburg / zu
Stettyn / Pomern der Lasuben / vnd wenden /
Hertzog / Burgkgraue zu Nürnbergk / vñ Fürst
zu Rügen. Entbieten allermeniglich / vnd eynem
yglichen / wes wurden / standts adder wesens der
ist. Unser freuntlich dienst / grusz / gnade vnd als
les gute. Damit freuntlich / gutlich / vñ gnedigk
lich bittend / vñ begerend / eyn yeder wölle dysse
nachuolgendt / vnser entschuldigung vñ verant
wortung / die wyr aus vnserer hohen notdurfft
vnd keyner anderer meynung / da von wyr vns /
hyemit bezeugen / tzu thun höchlich verursacht /
ane verdriess / lesen / hören / vnd vernemen / vnd
derselben anezweyffelichen glawben zustellen.

Vnd nemlich also. Wyewol gute zeythere / eyn
öffentlich gemeyn Landtgerücht gewest / Vnd
wyr vielfaltiglich durch Treffenliche / hohe vnd
nyder standts persone / freuntlich vñ treulich ge
warnt. Wye der Hochgeborn Fürst / Herr Phi
lips / Landtgraff zu Hessen etc. Uns vñ vnser
Ertzstiefft / vnd Stiefft / gewaltigklich tzu vber
ziehen / ynn dapfferer / ernstlicher rüstung / vñ ge
werbe stehen soll etc. Dem wyr aber yederzeit /
A ij ynn

ynn betrachtung / vnyeler hocher vnd bestendiger
 vsachen / keynen glawben geben. Vnd fürnem-
 lich denen. Zum ersten / das wyr aller yrrung vñ
 gebrechen halber / tzwischen vns beyden schwe-
 bend / vor dem Erwürdigsten / ynn Gott vatter /
 Herrn Reicharten Ertzbischoffen tzu Trier /
 Ehurfürsten etc. vnsern lyeben freundt / yn güt-
 licher handlung steen. Zum andern / das wir yn
 der Eynung des löblichen Bundts zu Schwa-
 ben / eynäder zugethan / vñ verpflichtet seyn. Wel-
 liche / sonder form / vnd maß gibt / so cyner tzu
 dem andern spruch vnd forderung hett / wye eh-
 dasselbig suchē soll. Zum dritten / das vns Lāt-
 graff Philips / mitt dapfferer / ansehenlicher les-
 henschaft verwandt. Vnd zum virden / yn anse-
 hung / des gemeynen öffentlichen / verkündten
 Keyserlichen Landtfryedens / Auch des tzu
 Speyer / eynmütiglichen genommen Abschiets /
 Welche wyr zu allen teylen gewilliget / auffgeri-
 cht / verbriefft / versiegelt / vñ vns tzu halten ver-
 pflicht haben. Also / das wyr / bey vns nicht
 haben konden ader mögen / bedencken ader ent-
 synnen. Aus was vsachē / ader fugen / obgemel-
 ter vnser Oheim / Landtgraff Philips / vns /
 ader vnser Ertzstiefft vnd Stiefft / hett konden
 ader mögen vberziehen.

Ober das / vnd damit vnsernthalb / yhe nichts
 mangels gespürt / das tzu friede / vñ eynigkeyt /
 Auch verhüttung / entpörung / ym heyligē Reich
 Vnd zu fürkörung Christlichen blütuergiessens
 dyenen mocht / haben wyr auff das gemeyn ge-
 rücht /

45.
rucht / vnd vyelfaltig glaublich warnung / So
vns / yhelenger / yhe schwerlicher angelant / vns
fere botschafft / zu vnserm Dheimen Landtgraff
Philipsen mitt Credentz / vñ instruction / gesch
ickt / vnd freuntlich ersuchen vnd bitten lassen /
vns tzu verstendigen / Wes wyr vns / auff solli
che seyne rüstung vñd gemeyn Landtgerucht /
vnd treffenliche warnung / zu yhme versehen sol
ten etc. Vnsern gesandten / hath aber / vber yhe
hefftig anhalten / keyn lawter antwort / wydder
faren mögen / darab sicherung des vberzugks /
hett konden gespürt werden. Vyel weniger ist
des vnfriedens / eynich vsach angetzeygt. Vnd
seyn wyr / also / furo vnd furo / yn zweyfel gestan
den / vnd nicht gewüst / wes wyr vns / zu vnserm
Dheimen / dem Landtgraffen / versehen solten.
Bisz auff Sonnabend / den drey vnd zwentzigi
sten tagk des Monats Maij. disz ytzlauffenden
iars / ist vns / von den Wolgebornen / Wirdigē /
Strengen / Vhesten / Hochgelerten vnd Ersas
men / Römischer Keyserlicher Maiestat Am
pts verwalten / vnd Rethen / des Keyserlichen
Regiments / ytzo tzu Speyer / eyn schrift / vnd
daneben eyn Loyey / eyner vermeynten Bündts
nüß / So der Durchleuchtige / Hochgeborne
Fürst / Herr Iferdinand / Königk tzu Hungern
vnd Behem etc. Keyserlicher Maiestat Stathel
ter yn heyligen Reich etc. Unser lyeber Herr vñ
Dheim sampt etlichen Ehurfürsten vñd Fürs
ten / Heistlichen vnd weltlichen / solten eingan
gen / vñ sich verpflichtet haben. Dye Hochgebor
nen Fürsten / Herrn Hansen / Hertzogen zu Sas
A iij chsen

chssen Churfürsten etc. Vnd Herrn Philipsen
Landtgraffen tzu Hessen/obgemelt etc. zu vber/
ziehen/zu vergewaltigen/zu veriagen/ vñ zu ver/
treiben. Dabeneben ist vns zukömen/eyn öffent/
lich ausschreiben/vnder des obgemelten Landt/
graff Philipsen namen vnd tittel/yñ druck aus/
gangen/darynn mit lawtern Worten/ angezeygt
wirdet / Das obgemelte vermeynte Bündtnus
dye vsach seyn solt / yhrer der beyder Churfür/
sten vnd Fürsten/gewerbe/rüstung / vnd fürhas/
bens.

Dieweyl wyr dan/yñ der Lopey/der vermeint/
ten bündtnus/ Auch namhaftig specificirt vnd
genandt seyn / Vnd das Keyserlich Regiment
yñ obgemelten vns zugefügtem schreiben/ an/
zeygt/das die obberurt vermeynt bündtnus/ die
vsach sey/ der rüstung vñ gewerbs/ darynn bey/
de Fürsten/Sachsen vñ Hessen/steen. So will
vnsere hoche notdurfft erfordern(damit mennig/
lich öffentlich/klar vnd lautter/abnemen möge.
Das vns solcher bezigt/ der vermeynten bündt/
nus / gantz tzu vnschulden / auffgelegt vnd tzu/
gemessen wirdet / Das auch die beyde Churfür/
sten vñ Fürsten/ solicher vsachen eynichs vber/
zugts/kegen vns/gar keyn grundt adder fughas/
ben) vnsere entschuldigung zuthun.

Vnd sagen dorauff/yñ waren trewen vnd glaus/
ben/ bey vnsere Churfürstliche Ehren vñ Wir/
den/das vns sollich bündtnus zuhören/ fremb/
de vnd seltzam / vñd wyr derselben / gar keyn
wissen tragen. Haben auch mith nyemandts /
hochen

877.
hochen ader nydern standts / deszhalb ye eynich
rede adder handlung gehabt / noch yemandts
dauon eynich beuehl gethan / Briefflich / adder
mündtlich / Auch nyemants an dem ort / do dan
obgenante vermeinte bündtnüs / vffgericht seyn
solte / gehabt / ader geordnet / Seindt auch desz
halb von nyemants zuuor / ader hernach / yhe bes
redt / ader angesucht worden. Zu dem sich nicht
erfindet / das dieselbig vermeint bündtnüs / mit
vnserm Siegel / versiegelt / adder der yhene / so
deszhalb von vns / wye die Loyey anzeygt / beueh
hel gehabt haben solt / daryn bestimpt adder bes
nent sey. Ober das keyner yn leben mit warheyt
sagen darff / das yemants von vns / deszhalb / ye
eynichen beuehel / gehabt. Vnd des tzu vnserer
merer warhafftigen entschuldigung / ziehen wyr
vns auff vnsern freunt / den Ertzbischoff tzu
Löln Churfürsten etce. den von Nassaw / auch
die Nyderlendischen Brassen / mit den wyr / wie
die Loyey der vermeinten bündtnüs / anzeygt /
zur hulff ader stillstandt / handeln solten / Das
von vns / deszhalb an sye gar nichts / wyder sch
rifflich / mündtlich ader sunst / yn eynich weysz /
gelägt. Also / das wyr vns / derselbigē beziecht /
der vermeinten auffgerichten angezogen Bünd
nüs / da von sie die vsachen yhes Kriegs schöpf
fen / gantz frey vnd sicher wissen. Konden vnd
mögen darumb mitt bestendiger warheyt sagen
vnd öffentlich ausschreyben / Das vns sollicher
bezicht der Bündtnüs / zu vnschuldten zugemes
sen wyrdet. Dann wyr yhe sollichs ynn vnsern
sinne ader gemüte / nye genömen ader gedacht /
A iiij wyr

48.
wyr geschweygen der gethatten.

Vnd weren yhe der vertrewlichen zuuersicht gewest / auch gentslich dafür gehabt. Wo sollicher vermeynten bündtnis halber / ader etwas dergleichen / an dye beyde Churfürsten / vñ Fürsten / Sachssen vñ Hessen / Regen vns gelangt. Sye solten /ynn betrachtung der freundschaft / Siepschaft / Bundts / vñ lehen verwandthnüs / darynn sye mit vns steen vnd tzugethan / dem nicht also gleich vnd leichtlich glawben geben. Sollichs tzu ernstem gemüte gefast / hyn der sich dermasz behalten vnd gehelet. Sich dar auff yñ rüstung geschickt / vnd vns fürther mith bereyter werhafftiger vñ gerüster handt / anzeygen lassen haben / Sonder vns / tzuuor freuntlicher meynüg / wye yhnen wol angestanden / ersucht / vñ sich des waren grunts erkundet haben. Ader yhe tzum wenigsten / als wyr den Landtgraffen / durch vnser Rethen / wye obgemelt, beschickt / vnd yhnen nicht lawtter antwort / des fryedens begegnet / vñ dyeselben vnser Rethen / sich aller ansprich vnd forderung halber / so ehe der Landtgraffe zu vns zuhaben vermeynt / auff Römisch Keyserlich Maiestat / vnsern allergnedigsten Herrn etc. Königlich wyrde tzu Hungern vñ Behemen etc. yhrer Maiestat Statheletern Regiment / Chamengericht / Alle Churfürsten / Fürsten vñ Stende des Reichs / den löblichen Bundt tzu Schwaben vnd Burgkman / ader Bawmeyster der Burgk Friedtburgk / rechts erpotten. Sye solten vns von sollicher vrsach

49
sach yhres fürhabenden vberzugs / anzeyge vnd
bericht gethan / ader yhe tzum wenigsten / das
vberflüssigk rechtgepot angenömen haben. Dar
auff wolten wyr yhnen / also mith fürstlicher /
freundtlicher / vund gütlicher antwort begegnet
seyen (wo yhnen anders der fryedt gelyebet / vnd
zu handthabung des Landtfriedens / auch keyn
auffrur ym Reich / zuerweckē geneygt) Das yh
nen solcher rüstung vnd gewerbe / vnsernthalb
gantz von vnnötten gewest seyn sollt. Darumb
ynn berürts Landtgraff Philipsen / ym druck
ausgangen schreyben / vnbillicher weysz (we
mennigklich tzuermessen) also höchlich angezo
gen. Vnd tzu eyner vsach yhrer rüstung gemelt
wyrdet / das yhnen der fryedt / vber yhr ersuchen
vnd erbyeten / nicht wyderfaren möge.

Als aber obgemelte vnser freundtlich ersuchenn
vnd recht erpieten / Auch eynung vnd verwandt
nüs / vn̄ alles / wie oberzelt / nicht hadt stat ha
ben ader helffen mögen / vn̄ sich der Landtgraff /
yhe lenger / yhe in her ynn rüstung / tzu Ross vnd
fuesz geschickt / das gemeyne gerücht yhe embss
figer außgeschollē / vn̄ wyr etwas ernstlich eyns
schwinden vberzugks / von hohen / mitteln vnd
nydern stenden / Zum freundtlichsten / trewlich
sten / vnd ernstlichsten / gewarnt seyn. Des auch
eyn starck vermutung vn̄ glawben von dem ent
pfangen. Das vns sollich gewerbe / zu fusz / vmb
drey tausent starck / zu nehst an vnser Lant / das
Ringgawe / gelegt / vnd daselbst vmb / gemüstert
worden.

B So seindt

50.
So seyndt wir tzu letzt / dahyn höchlich geursach
cht vñ genotdrenge / vns zu vnser / vnserer Stieff
vñ vnderthanen / auffenthalt / schutz / schirm vñ
vertheydigung / nicht mit geringem kosten vñ be
schwerung / vnser vnd vnserer armen vnderthas
nen / ynn Kegenrüstung zuschicken vnd tzustellen.
Nicht des willens ader gemüts / yemants / wyder
der gemeyn Recht / den Keyserlichen Landtfrie
den vnd genömen abschiedt tzu Speyer tzu vber
ziehen / tzu beleydigen ader zubeschedigen. Son
der weye obgemelt / für vnbillichem gewalt / vff
zuenthalten. Dann wir gedenccken vns / als ein
Churfürst des heyligen Reichs / gegen Keyserli
cher Maiestat / vnserm Allergnedigsten Herrn /
derselben auffgerichteten Landtfrieden / Reichs
ordenungen vñ abschieden / Auch den Bundts
eynungen / gehorsamlich / gemess vñ aller pillig
keyt zuhalten. Wye wir auch denselben / ynn al
ler gepürlicher gehorsam / als vns mitt warheyt
anders nicht auffgelegt mag werden / bisz anher
ynn allen stücken / puncten vñ artickeln / alles vn
sers vermögens / gelebt vnd geuolgt haben.

Ehs ist auch / vnser gemüte / will vnd meynung /
nye gewesen / vnd noch nicht / das Götlich wort /
vnd was tzu der Ehre vnd Lobe Gottes Almes
chtigen / auch zu fürderüg der lyebe des nehsten /
ynn eynichen wege dienen magt / tzuuerdrücken
adder zuuerhindern / wye wir auch dem nyhe zu
widder / wye vns / tzu gantzer vnschult vvilleicht
auffgelegt will werden / gewesen / Sonder vnser /
als eins Christlichen Churfürsten / höchste synn

551.
vnd gedenccken / alzeit dahyn gericht vnd geneygt
seyn / dasselbig / so weyt sich vnser vernunft vnd
vermögen streckt / zu pflantzen / zu mehren / vñ zu
fördern. Wo es auch darzu kömmt / das Orde-
nung vnd Reformation ynn Christlicher Reli-
gion fürgenömen / daran vnsernhalb nyhe man-
gel gewest. Auch noch nicht seyn soll. Wöllen
wyr vns ynn sollichem dermass erzeygen / bewey-
sen vnd halten / das von den wercken / vnser ges-
recht gemüt / will vnd wolmeynung gespürt / vñ
befunden werden soll. Nicht weniger / steet vn-
ser neygung / fleisz vnd begirde / ifryedt vnd eynig
kreyt ym heiligen Reich / so viel vns möglich / zu
erhalten / vnd den gemeynen nutz / gantzer deut-
scher Nation / zu gut vnd wolffart / zuzufördern /
Wye wyr dann des / als eyn glyedt des Reichs
schuldig / auch bisz anher / yn allen vnsern hand-
lungen vnd wandlungen / gethan vñ verhoffent-
lich / von meniglich nicht anders vermerckt wo-
den seyn. Wöllen auch sollichs hynfürther / so
weyt sich vnser vermögē / leybs vñ guts erstreckt /
trewlich handeln vnd thun.

Dem allem nach. Thun wyr eynen yeden / wye
obgemelt / vffs freuntlichst / gütlichst vnd gnes-
digs bytten / erynnern vnd begern. Disz vnser
auschreyben / Zu fürderst / vnserer grossen ho-
chen notdurfft / vnd keyner anderer gestalt adder
meynung tzuermessen. Darzu vnserer notdurfftis-
gen entschuldigung / wye sich dy yn der warheit /
erhelt / gentslichen glawben tzugeben. Das wyr
vns auch / allein zur kegen wehre vnd vffenthalt /
B ij ynn

152.
ynn Rüstung geschickt / nicht gemüts yemandts
tzu vberziehē / Sonder dem Keyserlichen Lant
fryden / vñ des Reichs Abschiedt zu Speyer ge
mesz tzuhalte. Vñ wöllen vns damit nachmals /
aller Anspruch vnd forderung halber / so obge
melte beyde Eurfürsten vñ Fürsten Sachssen
vñ Hessen / tzu vns ader vnsern Ertzstiefft / Stis
efften vnd vnderthanen / zuhaben vermeynen. Es
betreffe obgemelte vermeynte Bündtnis / so vns
vnschuldiglich zugemessen / ader was ehs wöll /
vff Römisch Keyserlich Maiestat vnsern Aller
gnedigsten Herrn / Königliche wurde tzu Vn
gern vnd Behemen / yher Maiestat Stathelter
ym heyligen Reich / vñ das Keyserlich Regimēt
Kamergericht / Auch alle vnpartheysche Ehur
fürsten / Fürsten / Geistliche vnd weltliche Pres
laten / Graffen / Ritter / Dartzu den löblichen
Bundt tzu Schwaben / Dye frey vñ Reichstet /
vnd sunst alle vnpartheysche Erbarkeit / gebür
lichs Rechten / vnd aller billigkeyt erbottē. Vnd
darumb eynem yeden / was wurden ader standts
der ist / tzu letzt auffss höchst vñ freundlichst ge
betten vnd ermant haben. Sich vber disz vnser
warhafftig entschuldigūg / vnd vberflüssigk Re
chterbyeten / zu thatlicher hädlung ader angrieff
Regen vns / vnseren Stiefften vnd vnderthanen /
tzu eynichem rathe ader hülff durch nyemandts
bewegen zulassen. Des wöllē wyr vns aller Er
barkeit vnd billigkeyt nach / tzu eynem yeden ge
trösten vnd versehen. Vnd das wyderumb freūt
lich / gütlich vnd gnediglich verdynen / verglei
chen / beschulden vnd ynn Gnaden tzuerkennen
vnueraessen

vnuergeffen seyn. Des tzu verkundt haben wyr
vnser Secret an dysen Brieff thun drücken. Der
geben ist tzu Sant Martins Burgk ynn vnser
Stat Mentz/ den Sieben vnd zwentzigsten tag
Majj. Anno domini. Millesimo quingentesimo
vicesimo octavo.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

№ 2063.

8

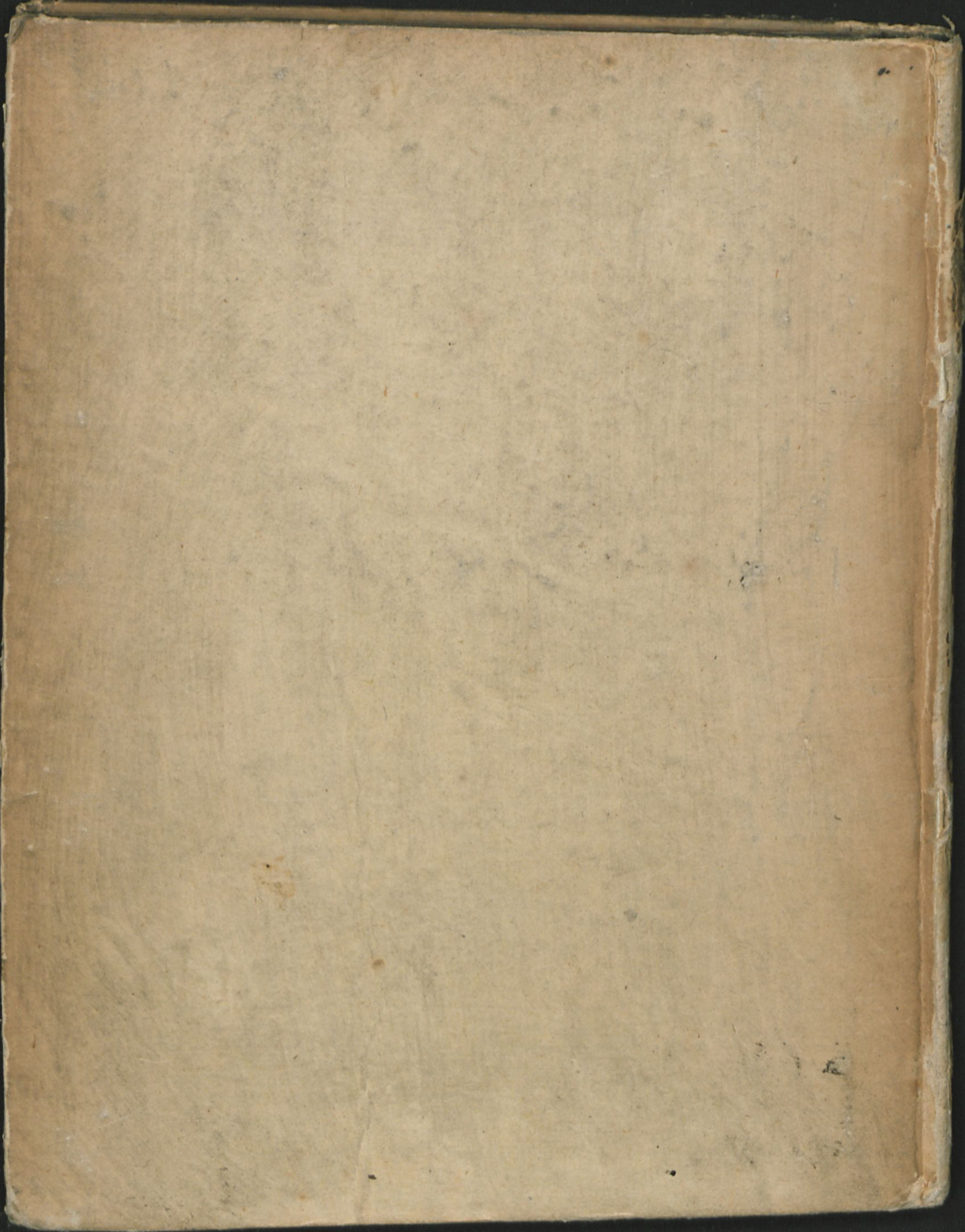
ULB Halle
004 950 78X

3



MC







Entschuldigūg des

42.

Hochwirdigsten yn Gott / durch
leuchtigsten Hochgebornen Fürsten vn̄ Herrn /
Herrn Albrechten / der heyligen Römischen Kir-
chen / des Littels Sancti Petri ad vincula /
Priesters / Cardinals / des heyligen Stuls tzu
Meyntz / vnd des Stieffts Magdenburgk Ertz-
bischoffen / Churfürsten / des heyligen Rōmi-
schen Reichs durch Germanien Ertzkantzlers /
vnd Primaten / Administratoren zu Halberstat /
Margkgraffen tzu Brandenburgk etc. Vff dye
vorneynten vn̄ ertichten verbündtnūß / welcher
Lopey / vor wenigk tagen außgangen ist.